

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

16.06.1987

**Geschäftszahl**

86/14/0181

**Rechtssatz**

Ist die Veräußerung einer Steuerberatungskanzlei im ganzen auf einen bestimmten Stichtag zu unterstellen, so ändert weder eine anschließende Werkvertragstätigkeit noch die spätere Wiederaufnahme der eigenständigen Steuerberaterstätigkeit durch den Veräußerer etwas an der Betriebsveräußerung zum ursprünglichen Übergangstichtag. Die späteren Tätigkeiten begründen einen anderen (neuen) Betrieb.